

# Kündigung wegen häufiger Kurzerkrankungen Vergütung für Umkleidezeiten



RA Dr. Frank Engelmann

Foto: privat

Mit Urteilen vom 25.04.2018 (AZ: 2 AZR 6/18 und 5 AZR 245/17) hat das Bundesarbeitsgericht zwei immer wieder streitige Rechtsfragen genauer beantwortet.

Zum einen ist nunmehr entschieden, unter welchen Voraussetzungen - vorbehaltlich einer umfassenden Interessenabwägung im Einzelfall - eine außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen

zukünftig drohenden Arbeitsausfalls bei häufig wiederkehrenden Kurzerkrankungen gerechtfertigt ist.

Im Fall eines Klägers, der immer wieder aufgrund einer Erkrankung des „psychiatrischen Formenkreises“ erkrankte, ist entschieden worden, dass eine Kündigung gerechtfertigt sein kann, wenn der Arbeitgeber aufgrund der Erkrankungen in einem Referenzzeitraum von drei Jahren vor Zugang der Kündigung damit rechnen muss, dass der Arbeitnehmer auch in Zukunft aufgrund von Kurzerkrankungen für mehr als 1/3 der jährlichen Arbeitstage Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall leisten muss.

In der anderen Entscheidung ging es um die Klage einer Mitarbeiterin in einem Betrieb, für den die tarifvertraglichen Regelungen

für das Wach- und Sicherheitsgewerbe Anwendung finden. Diese klagte auf Vergütung für die Zeit des An- und Ablegens der Dienstkleidung.

Generell gilt, dass eine Vergütungspflicht besteht, wenn es eine Anweisung des Arbeitgebers zum Tragen einer Dienstkleidung während der Arbeitszeit gibt. Das BAG hat entschieden, dass die generelle Pflicht des Arbeitgebers, Umkleidezeiten zu vergüten, durch Tarifvertrag abbedungen werden kann.

Voraussetzung dafür ist aber eine hinreichend klare Tarifregelung. Diese war im vorliegenden Fall nicht gegeben, so dass die Klägerin obsiegte.

**Dr. Frank Engelmann**  
**Rechtsanwalt**  
**Fachanwalt für Arbeitsrecht**



## Rechtsanwältin

Dr. Frank Engelmann

Franziska Engelmann

Christine Melerowicz-Engelmann

Tel. (03301) 20 09 30

Tel. (03301) 20 09 40

Fax (03301) 20 09 50

info@rechtsanwalt-oranienburg.de

Dr.-Heinrich-Byk-Straße 1  
16515 Oranienburg

Zweigstelle: Rosenkavalierplatz 18  
81925 München